

## NABU-Stellungnahme

**zum**

**Entwurf des "Merkblatts zur Teilnahme an Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften"**



### Kontakt

NABU Schleswig-Holstein  
Fritz Heydemann  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Die in diesem Merkblatt (Entwurf) dargelegten Aspekte einer Förderung der Teichwirtschaften, wie sie als fachlicher Kriterienkatalog für die *"Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein"* (Entwurf) formuliert worden sind, werden dem selbstgestellten Anspruch von *"Umweltmaßnahmen"* nicht gerecht. Nach Auffassung des NABU können sie allenfalls in geringen Teilen eine staatliche Förderung begründen. In den meisten Fällen dürften sie jedoch nur finanzielle Mitnahmeeffekte auslösen, ohne eine tatsächliche Leistung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu bewirken.

Die aufgeführten *"Anforderungen"* sind nicht geeignet, relevant zur Verbesserung der Situation der Natur- und Umweltschutzbelange im Rahmen der Teichwirtschaft beizutragen. Eine ökologische Aufwertung ist nur über eine Extensivierung der Teichbewirtschaftung einschließlich der Fischhaltung sinnvoll, d.h. es muss gerade auch die Besatzdichte verringert werden. Dieser entscheidende Punkt ist im Merkblatt jedoch in keiner Weise berührt worden. Stattdessen beziehen sich die *"Anforderungen"* fast ausschließlich auf Nebensächlichkeiten. So ist beispielsweise die Form der Damm- und Böschungsmahd im Hinblick

auf den Amphibienschutz unerheblich, wenn der Fischbesatz der Teiche so hoch ist, dass sich in ihnen Amphibien aufgrund des Wegfraßes von Laich und Larven gar nicht erfolgreich fortpflanzen können.

Der Kriterienkatalog sollte unbedingt grundlegend überarbeitet werden, wobei dringend eine intensive fachliche Abstimmung mit den Abteilungen 5 - Naturschutz - des MELUR und des LLLUR angeraten wird.

### **Zu 1.2.1 - "Instandhaltung von Stauanlagen"**

Die Betriebsbereitschaft der Stauanlagen ist essentielle Voraussetzung zur Bewirtschaftung der Teichanlagen. Deshalb besteht kein Anlass, deren Sanierung staatlicherseits zu fördern, ohne damit deutliche Anforderungen einer ökologischen Aufwertung des betroffenen Teiches zu verbinden. So wird die Sanierung von Stauanlagen von als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Fischteichen aus dem Haushaltstitel "*Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten*" seitens des MELUR nur dann gefördert, wenn die Gewässer zukünftig fischereilich ungenutzt, d.h. ohne Besatz gehalten werden. Dieser Maßstab sollte auch hier angelegt werden.

Nur wenige Stauanlagen sind aus denkmalpflegerischer Sicht in ihrem Originalzustand erhaltenswert. Bei den meisten ist unter dem Blickwinkel der landeskulturellen Bedeutung die Frage 'Sanierung oder Neubau' bzw. die Frage nach dem bei der Sanierung verwendeten Material irrelevant. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, den Erhalt bestehender Anlagen grundsätzlich zu vergüten.

### **Zu 1.2.2 - "Grabenpflege und Grabeninstandhaltung"**

Hier ist der mit den Kriterien verbundene Mehraufwand gegenüber den bereits gängigen Methoden gering und rechtfertigt keineswegs eine Förderung in Höhe von € 21 / ha. Im Grunde genommen braucht ein Teichwirt zur Erfüllung der Kriterien die Grabensanierung nur in zwei zeitlich versetzten Partien durchzuführen. Die selbst bei ausgedehnten Grabensystemen übliche Räumungspraxis (Entkrautung per Mähbalken, Grundräumung per Löffelbagger) wird durch die Auflagen ansonsten nicht berührt. Ob Amphibien oder Reptilien (welche Art außer der Ringelnatter könnte hier betroffen sein?) tatsächlich per Hand zurückgesetzt werden, muss mangels Kontrollmöglichkeit offen bleiben, ist im Hinblick auf den Zeitraum der Räumung (1.7. - 29.2.) aber auch kein

entscheidender Aspekt.

### Zu 1.2.3 - "Bergung von Amphibien und Wildfischen"

Die Amphibienrettungsmaßnahmen wären nur für den Fall des Ablassens im Frühjahr oder Sommer relevant. Eine Trockenlegung von Teichen, die Amphibien in bedeutendem Maße als Fortpflanzungsstätte dienen, wäre aus Gründen artenschutzrechtlicher Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG) jedoch ohnehin im Grundsatz gar nicht zulässig. Sollte eine Trockenlegung dennoch ausnahmsweise in der Fortpflanzungszeit vorgenommen werden, wäre eine Bergung und Umsetzung der Amphibien selbstverständliche Pflicht des Teichwirts und müsste nicht noch extra finanziell honoriert werden.

### Zu 1.2.5 - "Schilfschnitt"

Bezieht sich dieser Absatz auf ausschließlich oder überwiegend aus Schilf (*Phragmites australis*) bestehende Röhrichte? Oder sind auch andere Röhrichtarten wie Rohrkolben oder Igelkolben inbegriffen? Im übrigen ist der Ausdruck "*Schilfpflege*" für eine Schilfmahd unpassend, da die Mahd den Schilfbeständen nicht förderlich und deswegen keine "Pflege" ist.

Ein vollständiger Verzicht auf einen "*Schilfschnitt*", insbesondere wenn es sich dabei um *Phragmites*-Röhrichte handelt, könnte aus Naturschutzsicht durchaus ein Födertatbestand sein. Denn auch Altschilfbestände sind als Überwinterungshabitate für Insekten, Nahrungsquellen für verschiedene Kleinvögel und Brutplätze für diverse Wasservögel von hoher Bedeutung. Dass diese Möglichkeit hier fehlt, ist nicht verständlich.

### Zu 1.3.1 - "Teichdamm- und Böschungspflege"

Ähnlich wie bei der Grabenpflege soll hier im wesentlichen ein zeitlich um 14 Tage versetztes Arbeiten zur Generierung der Fördermittel in Höhe von € 97 / ha ausreichend sein. Die Mahd der Dämme und Böschungen führt zu hohen Verlusten bei Amphibien (sofern im Teichgelände aufgrund des intensiven Fischbesatzes überhaupt bemerkenswerte Amphibienbestände vorkommen, siehe oben) und anderen Artengruppen. Daran wird der vorgesehene Ausschluss des Schlegelmähwerks auch nicht viel ändern; Rotationsmäher vernichten ähnlich viele der sich in der Gras- und Krautschicht aufhaltenden Tiere. Eine jahreszeitliche oder sogar generelle Limitierung der Mähhäufigkeit ist

offenbar nicht geplant. Stattdessen heißt es diesbezüglich lapidar: "*bei Bedarf*" - was dem Teichwirt keinerlei Bindung auferlegt.

### Zu 1.3.2 - "Pflege der Wirtschaftswege"

Hier gilt Gleiches wie zu Punkt 1.3.1 als Stellungnahme angeführt.

### Zu 1.4 - "Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung"

Hier fehlen wesentliche Kriterien für eine naturverträgliche Teichwirtschaft, die sich im wesentlichen auf die (Karpfen-)Teiche selbst beziehen sollten. Dafür unterbreitet der NABU folgende Vorschläge:

- Besatz ausschließlich mit Karpfen und ggf. geringen Mengen an Schleien als Beifische
  - Verzicht auf Zufütterung, Düngung, Kalkung\*, Anwendung chemischer Mittel, Entkrautung\*, Entlandung von Röhrichtbeständen\*, Besatz mit sogenannten 'Grasfischen'
  - winterliche Trockenphase mind. alle zwei Jahre
  - Ablassen im Herbst / Winter
  - Anstau auf die endgültige Stauhöhe möglichst bis zum 1.3.
  - Duldung fischfressender Vögel
  - Ausschluss der Wasservogeljagd
  - Befahrensverbot mit Ausnahme der Teichbewirtschaftung
  - Angelverbot (nicht nur bzgl. gewerblicher Angelnutzung)
- (Bei mit \* gekennzeichneten Merkmalen können Ausnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden gewährt werden.)

Teichanlagen zur Haltung von Forellen, Zandern oder sonstigen Raubfischen sind aufgrund der starken Prädation von Amphibien, Kleinfischen und Wasserinsekten ohne besondere ökologische Bedeutung und sollten deshalb auch kategorisch von einer Förderung ausgeschlossen werden, ebenso intensiv mit Karpfen besetzte Anlagen.

### Zu 2 - "Nachweis der Schäden durch geschützte Wildtiere"

Ein Schadensausgleich für von Kormoranen oder anderen fischfressenden Tierarten ist grundsätzlich richtig. Die dafür im Merkblatt-Entwurf benannten Voraussetzungen sind angemessen. Allerdings wäre ein Schadensausgleich unter Umweltgesichtspunkten nur dann gerechtfertigt, wenn an den betreffenden Teichwirtschaften auf den Abschuss

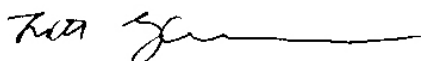
von Kormoranen und Graureihern verzichtet werden würde und ausschließlich nicht letale Vergrämungsmaßnahmen sowie Abzäunungen zulässig wären.

### Weitere Anmerkungen

Das im Entwurf der zugehörigen "*Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein*" erwähnte "*Modell 3: 'Teiche ohne Nutzung'*" findet sich leider nicht im Merkblatt, obgleich es eine der wenigen Maßnahmen wäre, die als tatsächliche Naturschutzleistung zu verstehen wären. Da ein Nutzungsverzicht - unter Beibehaltung der regelmäßigen Trockenlegung - sowohl mit einem deutlichen Einkommensverzicht als auch mit erbrachter tätiger Leistung einhergeht, sollte hierfür eine angemessene Honorierung ermöglicht werden.

24.11.2015

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein



Impressum: © 2015, NABU Schleswig-Holstein.  
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, [www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de). Text: Fritz Heydemann,  
Fotos: NABU/E. Neuling, 01/2015